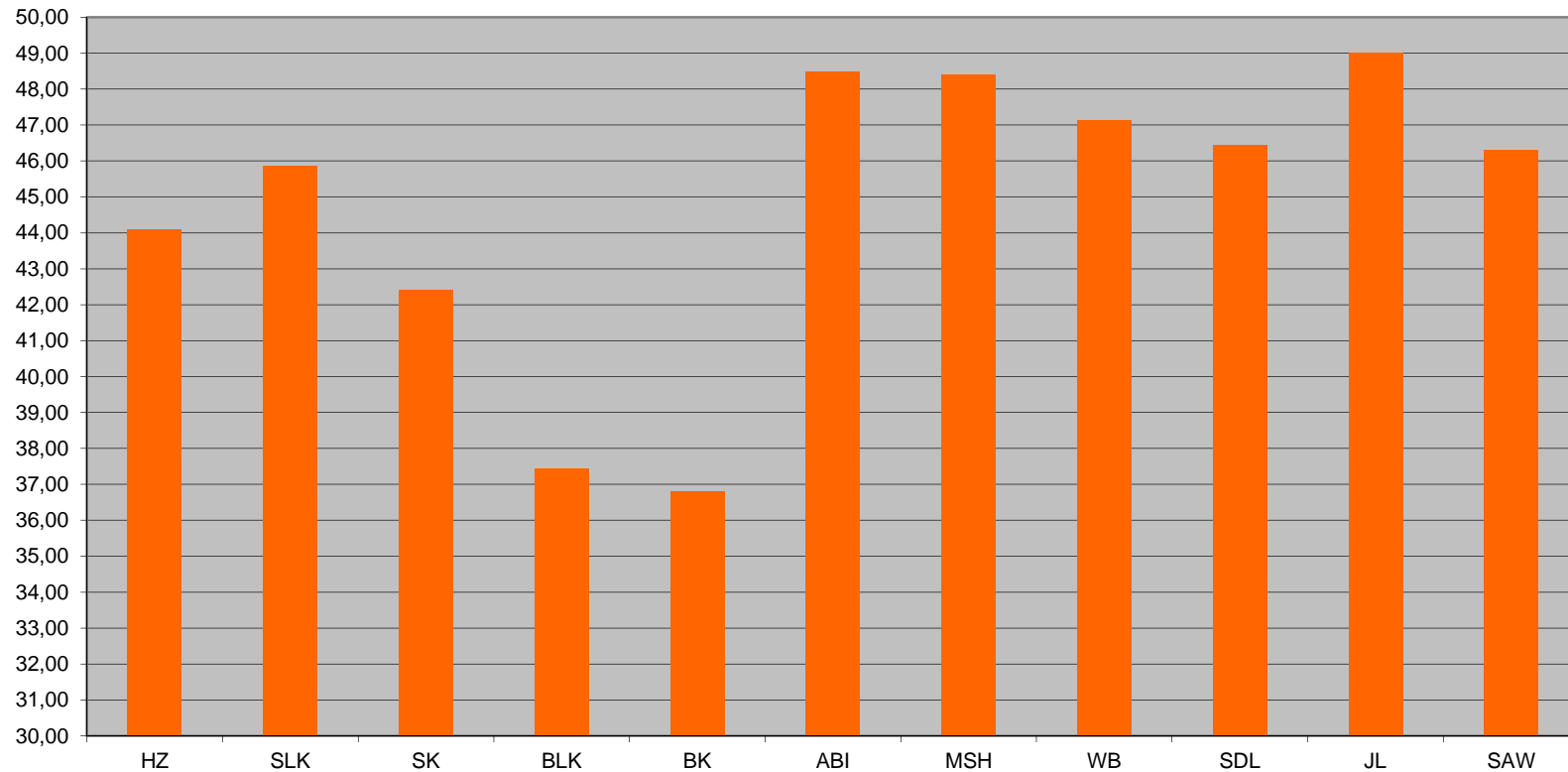


Gewichtete Kreisumlagesätze der Landkreise in %



Soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen zu decken, erheben die Landkreise von ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Umlage. Die Kreisumlage wird jährlich durch den Kreistag festgesetzt. Die Kreisumlage ist eine sehr wichtige Einnahmequelle des Landkreises. Die Kreisumlage wird in der Haushaltssatzung in Prozent der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) festgesetzt, diese können für die verschiedenen Umlagegrundlagen unterschiedlich hoch sein, deshalb werden sie hier als gewogen (Gesamtmittelwert verschiedener Einzelmittelwerte) bezeichnet. Die Umlagegrundlagen ergeben sich aus § 67 Abs. 2 LKO LSA i.V.m. § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 12 und 14 FAG LSA